

1194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1974
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungs-
 gesetz 1968 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des National-
 rates soll die Nominalverzinsung für öffentliche Anleihen
 zuzüglich einer Spanne von 2,5 % als Grundlage für die Be-
 rechnung der Annuitätenzuschüsse nach dem Wohnbauförderungs-
 gesetz 1968 herangezogen werden, um dem Umstand Rechnung
 zu tragen, daß die Nominalverzinsung von öffentlichen An-
 leihen die Situation für langfristige Investitionen auf
 dem Wohnungssektor besser wiedergibt als die Bankrate.

Ferner soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden,
 für die Jahre 1974, 1975 und 1976 Darlehen aus öffentlichen
 Mitteln bis zu 70 v.H. der Gesamtbaukosten zu gewähren.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vor-
 lage in seiner Sitzung am 15. Juli 1974 in Verhandlung ge-
 nommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu
 empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschafts-
 ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
 12. Juli 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
 Wohnbauförderungsgesetz 1968 geändert wird, wird kein Ein-
 spruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

Hötzendorfer
 Berichterstatter

Dr. Iro
 Obmann